



Verein gegen Tierfabriken Schweiz VgT www.vgt.ch

gegründet am 4. Juni 1989

Dr Erwin Kessler, Präsident

Im Bühl 2, CH-9546 Tuttwil, Fax 052 378 23 62, Tel-Beantworte 052 378 23 01

21. April 2009

An das Schweizerische Bundesgericht
1000 Lausanne 4

Im **summarischen Verfahren**

Katja Stauber Inhauser, Burenachter 9, 8703 Erlenbach

Klägerin/Beschwerdegegnerin

gegen

1. **Dr Erwin Kessler**, Im Bühl 2, 9546 Tuttwil

2. **Verein gegen Tierfabriken Schweiz VgT.ch**, Im Bühl 2, 9546 Tuttwil

Beklagte/Beschwerdeführer

betreffend

vorsorgliche Massnahmen

erhebe ich hiermit namens beider Beklagten

zivilrechtliche Beschwerde

gegen den

Beschluss des Obergerichts des Kantons Zürich vom 19. März 2009

Anträge:

1. Der angefochtene Entscheid sei aufzuheben und die Sache zur Neuurteilung an die Vorinstanz zurückzuweisen;
2. Eventualiter sei die von der Vorinstanz verfügte vorsorgliche Massnahme (Vorzensur) aufzuheben;

unter Kosten- und Entschädigungsfolge zu Lasten der Klägerin.

Begründung

Sachverhalt

1.

Der VgT, als dessen Organ der Beklagte 1 handelt, ist ein Medienunternehmen mit zwei grossauflagen Zeitschriften (VgT-Nachrichten und ACUSA-News) sowie regelmässigen (periodischen) News im Internet (www.vgt.ch) und einem abonnierbaren Newsletter. Von der vorliegenden Zensur mitbetroffen sind insbesondere auch die zwei Zeitschriften, in denen Berichte über Botox veröffentlicht werden.

2.

Die Klägerin ist eine landesweit bekannte Tagesschau-Moderatorin. In dieser Funktion hat sie in der Silvester-Tagesschau 2007 in einer Art und Weise über den Konsum von Tierquälerei-Produkten berichtet, dass der Eindruck entstanden ist, sie stehe voll und ganz hinter dieser Tierquälerei und bewundere die Gesellschaftsschicht, welche solche konsumiert. Die Beklagten haben dies in einer am 1. Januar 2008 veröffentlichten und auch der Klägerin zugestellten Glosse kritisiert (www.vgt.ch/news2008/080101-katja-stauber-SF.htm).

Die Klägerin hat im vorliegenden Verfahren diesen Sachverhalt nicht bestritten, er gilt deshalb als zugestanden.

3.

Aufgrund dieser Glosse, in welcher auch ihre immer stärker werdenden Augenringe erwähnt wurden, hat die Klägerin offensichtlich Schönheitsmassnahmen ergriffen zur Glättung ihrer Gesichtshaut. Es entstand der Eindruck und die Vermutung, dass sie sich dazu das Präparat Botox spritzen lasse.

Die Klägerin hat im vorliegenden Verfahren diesen Sachverhalt nicht bestritten, insbesondere auch nicht, dass sie sich Botox spritzen lasse. Dies gilt deshalb als zugestanden.

4.

Die Herstellung von Botox ist mit äusserst grausamen Tierversuchen verbunden, und zwar werden um so mehr Vergiftungsversuche an Tieren durchgeführt, je mehr Botox konsumiert wird. Für jede Produktions-Charge wird mit grausamen Vergiftungsversuchen die genaue Dosierung bestimmt, weil Botox ein sehr starkes Gift ist (www.vgt.ch/vn/0901/botox.htm; www.vgt.ch/doc/botox/ld50-botox.htm).

Auch dies hat die Kläger im vorliegenden Verfahren nicht bestritten und gilt deshalb als zugestanden.

5.

Die mit Botox verbundene Tierquälerei wird in der inkriminierten Veröffentlichung www.vgt.ch/news2008/081013-botox.htm belegt durch einen Bericht in der Sonntags-Zeitung vom 17. Februar 2008 mit dem Titel "Massaker an Mäusen mit Botox - Schweizer Ärzte fordern Verzicht des Mittels in der Kosmetik". Ferner wird darin auch auf die Website der Vereinigung Ärzte für Tierschutz hingewiesen, wo die Abscheulichkeiten der Botox-Produktion ausführlich dargestellt sind: www.aerztefuertierschutz.ch/de/index.html?id=33
Zudem wird in der zensurierten Publikation auf die einschlägige Literaturliteraturauswertungen unter www.vgt.ch/doc/botox verwiesen.

6.

In Beantwortung einer journalistisch korrekten, der inkriminierten Veröffentlichung vorangehenden Anfrage bei der Klägerin, ob sie Botox benutze, dementierte sie dies nicht (Schreiben ihres Anwaltes vom 10.10.2008, bei den Akten). (Sie hat dies auch später nie bestritten, weder im Rahmen der öffentlichen Auseinandersetzung, noch im vorliegenden Verfahren, und ist deshalb durch Nichtbestreitung zugestanden. Sie wagt eine Bestreitung offensichtlich deshalb nicht, weil es zuviele Mitwisser gibt.)

7.

Hierauf veröffentlichten die Beklagten einen kritischen, aber wahrheitsgemässen Bericht über das Verhalten der Klägerin im Zusammenhang mit Botox (www.vgt.ch/news2008/081013-botox.htm). Die Klägerin hat nicht behauptet, der Bericht enthalte unwahre Aussagen über sie. Alle Tatsachenbehauptungen in den inkriminierten Berichten gelten deshalb als zugestanden. Die Klägerin behauptet lediglich, in dieser Veröffentlichung werde sie negativ dargestellt, und sie macht nur deswegen eine widerrechtliche Persönlichkeitsverletzung geltend. Auch im hängigen parallelen Ehrverletzungsstrafverfahren macht sie nur Beschimpfung geltend, nicht Verleumdung oder üble Nachrede.

8.

Am 13. November 2008 erliess die Einzelrichterin des Bezirksgerichts Meilen auf Gesuch der Klägerin hin eine superprovisorische Verfügung, mit welcher den Beklagten unter anderem befohlen wurde, den oben erwähnten Bericht www.vgt.ch/news2008/081013-botox.htm zu löschen. Zugleich erliess sie ein Verbot, die Klägerin im Zusammenhang mit Botox und Tierquälerei zu stellen.

9.

Ein Rechtsmittel gegen diese superprovisorische Zensurverfügung war nicht gegeben. Die Beklagten reichten deshalb direkt beim Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) eine Zensurbeschwerde ein (bei den Akten), insbesondere auch wegen der Verletzung der Rechtsweggarantie; die Beschwerde ist hängig (Fall-Nummer 58450/08).

10.

Am 19. November 2008 konnten die Beklagten zum Gesuch der Klägerin um vorsorgliche Zensurmassnahmen Stellung nehmen.

11.

Mit Verfügung vom 15. Dezember 2008 erliess Einzelrichterin Zürcher Gross vom Bezirksgericht Meilen vorsorgliche Zensurmassnahmen (welche ihre superprovisorische Verfügung ablösten), wobei sie die Zensur verschärfte. Den Beklagten wurde nun sogar verboten, auch ohne Zusammenhang mit Tierquälerei die Klägerin im Zusammenhang mit Botox zu erwähnen (Ziffer 2 des Dispositivs).

12.

Die Einzelrichterin begründete diese Zensur wie folgt (Ziffer 4 der Erwägungen):

- a) Die inkriminierten Publikationen seien "insgesamt" ehrverletzend, indem zwischen ansich zulässigen Aussagen ein unzulässiger Zusammenhang hergestellt werde. Worin dieser unzulässige Zusammenhang bestehen soll, wurde nicht begründet.
- b) Der Klägerin werde unterstellt, das Verspeisen von Hummer und foie gras zu billigen und dadurch das Quälen von Tieren zu unterstützen.
- c) Auch mit der Behauptung, die Klägerin spritze Botox, werde unterstellt, Tierquälerei zu dulden.
- d) Alle diese Behauptungen würden auf blosser Spekulation beruhen und seien ohnehin "unzulässige Rückschlüsse". Gemeint sind offenbar die Rückschlüsse von Hummer, foie gras und Botox auf Tierquälerei; inwiefern dies unzulässig sein soll, wurde nicht begründet.
- e) Die Klägerin werde bezüglich ihres Aussehens bewusst negativ dargestellt.

13.

Gegen diese exzessive, ein journalistisches Thema pauschal und vollständig verbotende Zensur erhoben die Beklagten Rekurs beim Obergericht

14.

Am 19. März 2009 hiess das Obergericht den Rekurs teilweise gut. Der erstinstanzliche Befehl, bestimmte Internetseiten zu löschen wurde aufgehoben. Hingegen wurde das pauschale Publikationsverbot, die Klägerin im Zusammenhang mit Botox oder Tierquälerei zu nennen, bestätigt.

15.

Das gesamte kantonale Verfahren wurde ohne öffentliche Verhandlung durchgeführt.

Beschwerdegründe

A. Verletzung des Öffentlichkeitsgebotes

1.

Artikel 6 EMRK verlangt die Öffentlichkeit von Gerichtsverfahren. Dieses Gebot dient nicht Parteiinteressen, sondern dem öffentlichen Interesse an einer transparenten Justiz; es ist deshalb von Amtes wegen anzuwenden.

2.

Im vorliegenden Verfahren wurde vor keiner Instanz eine öffentliche Verhandlung durchgeführt, auch keine öffentliche Urteilsverkündung. Dadurch wurde das Öffentlichkeitsgebot verletzt; dies kann nur durch eine Rückweisung zur Durchführung einer öffentlichen Verhandlung geheilt werden.

3.

Die EMRK steht über dem nationalen Recht. Was das Obergericht zur Verletzung des Öffentlichkeitsgebotes gestützt auf nationales Recht ausführt, ist deshalb unerheblich.

4.

Das Obergericht behauptet (Seite 5), Artikel 6 EMRK schreibe für Verfahren über vorsorgliche Massnahmen keine öffentliche Verhandlung vor. Dazu verweist das Obergericht auf BGE 129 I 103 E. 2.1. Das Bundesgericht seinerseits verweist auf alte Entscheidungen der früheren Europäischen Menschenrechtskommission. Diese Entscheide sind bekanntlich immer sehr stark einzelfallbezogen. Es wird deshalb notwendig werden, dass der EGMR einen Grundsatzentscheid fällt, ob bei Verfahren über vorsorgliche Medienzensur generell auf öffentliche Verhandlungen verzichtet werden darf, wie das Obergericht behauptet. Dabei ist schwer vorstellbar, dass der EGMR diese Auffassung gutheissen wird angesichts der Tatsache, dass die Zulässigkeit von vorsorglicher Medienzensur juristisch und politisch umstritten.

5.

Namhafte Staatsrechtler halten vorsorgliche Medienzensur nur bei Gefahr für Leib und Leben oder für die Staatssicherheit für zulässig. Siehe nachfolgend Kapitel E.

6.

Darüber hinaus ist Medienzensur in einer freiheitlich-demokratischen Gesellschaft ein heikles Thema, das ganz besonders der Transparenz und der Kontrolle durch die Öffentlichkeit bedarf.

7.

Die Missachtung des Öffentlichkeitsgebotes im vorliegenden Verfahren ist besonders krass, weil den Beklagten wegen der Masslosigkeit und Unverhältnismässigkeit der angefochtenen pauschalen Zensur auch eine Gerichtsberichterstattung über das vorliegende Verfahren verboten wurde und andere Medien im rein schriftlichen Verfahren ohne öffentliche Verhandlung praktisch ausgeschlossen sind und waren.

8.

Es ist schwer vorstellbar, dass der EGMR ein solches Geheimverfahren zu einem menschenrechtlich sensiblen Thema wie Medienzensur gutheissen wird.

9.

Das Obergericht behauptet weiter, nach der Rechtsprechung des EGMR müsse keine öffentliche Verhandlung stattfinden, "wenn eine Streitsache keine Tat- oder Rechtsfragen aufwirft, die nicht adäquat aufgrund der Akten und schriftlichen Parteivorbringen gelöst werden können." Diese Voraussetzungen seien vorliegend erfüllt.

10.

Das Öffentlichkeitsgebot dient nach konstanter Rechtsprechung des EGMR nicht Parteiinteressen, sondern soll eine transparente Justiz sicherstellen und eine gewisse öffentliche Kontrolle ermöglichen. Da die Öffentlichkeit keinen Zugang zu den Akten hat, ist es für das Öffentlichkeitsgebot irrelevant, ob die Akten und die schriftlichen Parteivorbringungen für einen Urteilsspruch ausreichen. Die vom Obergericht vertretene Auffassung ist deshalb mit Artikel 6 EMRK nicht vereinbar.

11.

Das Obergericht hat seine Einschränkung des Öffentlichkeitsgebotes auf Verfahren mit komplexen Tat- oder Rechtsfragen, die nicht ohne öffentliche Verhandlung entschieden werden könnten, mit dem Hinweis auf EGMR-Urteile begründet. Eine Analyse dieser EGMR-Urteile ergibt indessen, dass diese Urteile die Auffassung des Obergerichtes nicht stützen:

a) EGMR-Urteil Allan Jacobsson gegen Schweden vom 19. Februar 1998, §§ 46 und 49.

In § 46 erinnert der EGMR daran, dass gemäss seiner Praxis das Öffentlichkeitsgebot grundsätzlich eine mündliche Verhandlung verlangt, sofern keine aussergewöhnlichen Umstände es rechtfertigen, darauf zu verzichten.

Diese Voraussetzungen erachtete der EGMR als erfüllt, weil es um eine bauplanungsrechtliche Grundsatzfrage ging, bei der die individuellen Umstände des Beschwerdeführers keine Bedeutung hatten und die Rechtslage so klar war, dass das urteilende oberste schwedische Verwaltungsgericht praktisch keinen Ermessensspielraum hatte - nachzulesen in dem vom Obergericht zielstrebig ausser acht gelassenen § 46.

Dieser Fall ist offensichtlich nicht mit vorliegendem Verfahren vergleichbar. Bei Persönlichkeitsverletzungen spielt das Ermessen des Gerichts regelmässig eine grosse Rolle und die Rechtslage, unter welchen Voraussetzungen vorsorgliche Medienzensur zulässig ist, ist alles andere als klar und eindeutig (oben Ziffer E.4)

b) EGMR-Urteil Döry gegen Schweden vom 12. November 2002, § 37:

Auch hier war eine einfache Rechtsfrage abstrakt zu beurteilen, ohne dass eine volle Prüfung der individuellen Gegebenheiten des Falles notwendig war (§ 38). Auch dieses Urteil ist deshalb nicht auf das vorliegende Verfahren übertragbar. Im vorliegenden Verfahren ist keine abstrakte Rechtsfrage unabhängig vom konkreten Sachverhalt zu beurteilen. Bei Persönlichkeitsverletzungen kommt es immer auf die besonderen Umstände an.

c) EGMR-Urteil Lundevall gegen Schweden vom 12. November 2002:

In bezug auf das Öffentlichkeitsgebot praktisch identisch mit obigem Fall Döry

d) EGMR-Urteil Salomonsson gegen Schweden vom 12. November 2002:

In diesem Fall ging es um eine Invalidenrente, wobei das Urteil weitgehend durch schriftliche Fachgutachten bestimmt wurde. Der EGMR hielt aus diesem Grund eine öffentliche Verhandlung für verzichtbar. Diese Argumentation ist allerdings schwer nachvollziehbar und es ist sehr fraglich, ob diesem Urteil grundsätzliche Bedeutung zukommt. Jedenfalls ist es nicht auf die völlig anderen Umstände im vorliegenden Verfahren übertragbar.

12.

Resultat: Die pauschale Behauptung des Obergerichts, nur komplexe Tat- oder Rechtsfragen, die nicht in einem schriftlichen Verfahren beurteilt werden könnten, würden eine öffentliche Verhandlung verlangen, ist unzutreffend und wird durch die vom Obergericht zitierten EGMR-Urteile nicht gestützt. Im Gegenteil wird darin die ständige Praxis bekräftigt, dass auf die Öffentlichkeit nur ausnahmsweise unter besonderen Umständen verzichtet werden darf.

13.

Die Verallgemeinerung des Obergerichts ist schon deshalb haltlos, weil mit dieser Begründung praktisch jede öffentliche Verhandlung verhindert werden könnte, denn es ist aus rein prozessualer Sicht immer möglich, auch in komplexen Fällen, ein Verfahren schriftlich zur Spruchreife zu bringen. Der EGMR hält aber in konstanter Praxis fest, dass eine öffentliche Verhandlung nicht die Ausnahme, sondern die Regel sein muss.

14.

Die vom Obergericht vertretene Auffassung macht eine öffentliche Verhandlung allein von prozessualen Zweckmässigkeitsgründen abhängig. Das geht am Zweck des Öffentlichkeitsgebotes, wie er vom EGMR in konstanter Praxis definiert wird, völlig vorbei.

15.

Aus diesen Gründen ist die Sache antragsgemäss an die Vorinstanz zurückzuweisen zur Behebung der gerügten Mängel und zur Durchführung einer öffentlichen Verhandlung

B. Verletzung der Garantien eines fairen Verfahrens und Verletzung des rechtlichen Gehörs

1.

Die Beklagten haben vor Obergericht die ungenügende Substanziierung der Klage, die Verletzung der Garantien eines fairen Verfahrens sowie die Verletzung der Dispositionsmaxime gerügt. Ferner rügten die Beklagten, dass sich der erstinstanzliche Entscheid auf angebliche Persönlichkeitsverletzungen in den fraglichen Veröffentlichungen stütze, welche von der Klägerin gar nicht oder nicht genügend geltend gemacht worden seien.

2.

Gemäss Praxis des Bundesgerichts ist die Substanziierungspflicht inhaltlich eine Frage des Bundesrechts (Hans Peter Walter, Vortrag gehalten am 22. Mai 1995 vor dem Basler Juristenverein, BJM 1995, Seite 287). Das Bundesgericht kann deshalb die Frage der genügenden Substanziierung mit voller Kognition prüfen.

3.

Das Obergericht hat diese Rügen mit der Behauptung zurückgewiesen, die Klägerin habe alle "Sachverhaltselemente", auf welche sich der erstinstanzliche Entscheid stütze, in ihrem Gesuch um vorläufige Massnahmen vorgebracht. Die Einzelrichterin (erste Instanz) habe "eigenständig" erwogen, inwiefern die beiden gerügten Publikationen ehrverletzend seien. Darin sei keine Verletzung der Dispositionsmaxime zu erblicken, denn es handle sich hierbei um eine Frage der rechtlichen Würdigung des vorgetragenen Sachverhaltes, wobei das Gericht das Recht von Amtes wegen anwendet.

4.

Nach dieser Auffassung des Obergerichts kann ein Kläger in einem Zivilverfahren wegen Persönlichkeitsverletzung in seiner Klageschrift einfach Veröffentlichungen vorlegen, von denen er behauptet, sie stellten eine widerrechtliche Persönlichkeitsverletzung dar, und es dem Gericht überlassen zu eruieren, welche Aussagen persönlichkeitsverletzend sind und aus welchen Gründen widerrechtlich. Diese Auffassung verletzt offensichtlich die Dispositionsmaxime, aber auch die

durch die Verfassung sowie die EMRK gewährten Garantien eines fairen Verfahrens, insbesondere das rechtliche Gehör und die Möglichkeit einer effektiven Verteidigung.

5.

Die Garantien eines fairen Verfahrens (Artikel 6 Abs 3 EMRK) verlangen, dass ein Beklagter genau weiss, gegen was er sich zu wehren hat.

6.

Im bereits hängigen Strafverfahren gegen den Beklagten 1 wegen Missachtung der erstinstanzlichen Zensurverfügung vom 15. Dezember 2008 darf der Strafrichter die Rechtmässigkeit der im vorliegenden Verfahren erlassenen Zensur nicht überprüfen.

7.

Das vorliegende Verfahren hat deshalb (indirekt) strafrechtlichen Charakter, indem es auf ein unter Strafandrohung zu erlassendes richterliches Verbot zielt, dessen Rechtmässigkeit in einem anschliessenden Strafverfahren nicht mehr überprüft werden kann.

8.

Es sind deshalb im vorliegenden Persönlichkeitsschutzverfahren sinngemäss die verschärften Anforderungen an ein faires Strafverfahren gemäss den in der Verfassung niedergelegten Grundrechten sowie gemäss Artikel 6 Abs 3 EMRK anzuwenden, insbesondere das Recht, frühzeitig und genau über die Vorhaltungen informiert zu werden, sowie das Recht auf eine effektive Verteidigung. "Soweit Abs 3 nur für Strafverfahren gilt, leitet die Strassburger Rechtsprechung entsprechende Garantien in Zivilverfahren direkt aus Abs 1 ab." (Villiger, Handbuch der EMRK, 2. Auflage, Rz 471).

9.

Die Dispositionsmaxime und die Substanziierungspflicht sind verfassungs- und EMRK-konform auszulegen, unter Beachtung der Garantien eines fairen Verfahrens. Die vom Obergericht vertretene Auffassung ist damit nicht vereinbar.

10.

Das Obergericht hat die von den Beklagten gerügte ungenügende Substanziierung der Klage und die Verletzung des rechtlichen Gehörs durch die erstinstanzliche Einzelrichterin, wodurch eine effektive Verteidigung verunmöglicht wurde, zu unrecht verneint, wie im folgenden ausführlich erläutert wird.

11.

Nach Darlegung des Sachverhaltes aus ihrer Sicht, begründet die Klägerin ihr Zensurgesuch vom 11. November 2008 wie folgt (Gesuchstellerin = Klägerin, Gesuchsgegner = Beklagte):

a) Ziffer 2.1:

"Mit den gemachten Aussagen über die Gesuchstellerin sprechen die Gesuchsgegner einerseits der Gesuchstellerin gesellschaftliches Ansehen ab; einerseits indem sie ihr ohne den geringsten Anlass negative Eigenschaften wie Schamlosigkeit, Eingebildetheit, Überheblichkeit, Grössenwahn zuschreiben, aber auch indem sie ihr Aussehen durch unqualifizierte Äusserungen herabsetzen. Zudem prangern sie die Gesuchstellerin in der Publikation vom 13. Oktober 2008, ergänzt am 5. November 2008, mit der behaupteten Verbindung zwischen tierquälerisch hergestellten Botox-Spritzen und einer Botox-Verwendung durch die Gesuchstellerin indirekt an, Tierquälerei zu unterstützen."

Wo der Vorwurf "Schamlosigkeit, Eingebildetheit, Überheblichkeit, Grössenwahn" erhoben worden sein soll, lässt die Klägerin offen (ungenügende Substanziierung).

b) Ziffer 2.2

"Des Weiteren tangieren die Publikationen der Gesuchsgegner auch die berufliche Persönlichkeit und Ehre der Gesuchstellerin: Mit den gewählten Formulierungen wird implizit die journalistische Unabhängigkeit der Gesuchstellerin in Abrede gestellt. Mit Formulierungen wie „Mit sichtlicher Freude und Bewunderung rapportierte sie, . . .“ wird ihr insbesondere fehlende Distanz zum Thema vorgeworfen."

Wo in den beanstandeten Veröffentlichungen diese Formulierung stehen soll, hat die Klägerin nicht angegeben (ungenügende Substanziierung).

In einer Ergänzung vom 12. November 2008 macht die Klägerin weitere Persönlichkeitsverletzungen geltend (Seite 8):

c) Der Klägerin werde vorgeworfen, Botox zu verwenden, keinen anständigen Charakter zu haben und sich nicht von Tierquäler-Produkten zu distanzieren.

Auch diese Anschuldigung ist nicht substantiiert. Die Klägerin hat nicht angegeben, wo in den beanstandeten Veröffentlichungen diese Vorwürfe zu finden sein sollen.

d) Die Klägerin werde als charakter- und herzlos dargestellt und aufs Übelste beschimpft.

Auch diese Anschuldigung ist nicht substantiiert. Die Klägerin hat nicht dargelegt, wo in den beanstandeten Veröffentlichungen die behauptete Qualifizierung zu finden sein soll.

12.

Darüber hinausgehende Persönlichkeitsverletzungsvorwürfe wurden von der Klägerin nicht erhoben.

13.

Der erstinstanzliche Entscheid stützt sich (Ziffer 4 der Erwägungen) auf angebliche Persönlichkeitsverletzungen, welche von der Klägerin entweder überhaupt nicht oder nicht rechtsgenügend geltend gemacht wurden:

- A) Die Klägerin werde als Repräsentantin einer degenerierten Gesellschaft vorgestellt, als alternde Moderatorin, die sich immer dicker schminken müsse, um ihre Augenringe zu überdecken, sie berichte mit Freude über Silvesterschlemmereien der Reichen des Landes und rechtfertige damit das Konsumieren von foie gras und Hummer. Ferner werde die Klägerin als Botox-Moderatorin bezeichnet, da ihr Gesicht plötzlich auffällig gestrafft erscheine. Botox werde als Mittel bezeichnet, das auf grausamer Tierquälerei basiere. Die inkriminierten Publikationen seien damit "insgesamt" ehrverletzend, indem zwischen ansich zulässigen Aussagen ein unzulässiger Zusammenhang hergestellt werde.
- B) Der Klägerin werde unterstellt, das Verspeisen von Hummer und foie gras zu billigen und dadurch das Quälen von Tieren zu unterstützen.
- C) Auch mit der Behauptung, die Klägerin spritze Botox, werde unterstellt, Tierquälerei zu dulden.
- D) Alle diese Behauptungen würden auf blosser Spekulation beruhen und seien ohnehin "unzulässige Rückschlüsse".
- E) Die Klägerin werde bezüglich ihres Aussehens bewusst negativ dargestellt.

14.

Vorweggenommen sei die Feststellung, dass solche simplen Ehrverletzungstatbestände im vornherein keine vorsorgliche Medienzensur und schon gar nicht ein exzessives Totalverbot, irgend etwas über die Klägerin und Botox zu veröffentlichen.

15.

Zu 13. A:

Damit wird den Beklagten eine Persönlichkeitsverletzung vorgeworfen, welche von der Klägerin gar nicht geltend gemacht worden ist.

Ferner wurde nicht begründet, worin der angeblich unzulässige Zusammenhang bestehen soll, welcher eine unzulässige Persönlichkeitsverletzung bewirke.

Bei der Ausübung der Begründungspflicht hat das Gericht zwar einen gewissen Ermessensspielraum. Allerdings muss es gemäss Praxis des EGMR alle wesentlichen Feststellungen, auf die sich der Entscheid stützt, begründen; das Gericht darf nur bezüglich unmassgeblicher Vorbringungen auf eine Begründung verzichten. Vorliegend war die erstinstanzliche Behauptung, in der beanstandeten Veröffentlichung werde ein unzulässiger Zusammenhang zwischen an sich zulässigen Aussagen hergestellt, entscheiderelevant und hätte deshalb begründet werden müssen.

Zu 13. B:

Auch diese angebliche Persönlichkeitsverletzung wurde von der Klägerin nicht geltend gemacht. Zudem hat die Klägerin diese Aussage inhaltlich nicht bestritten. Dass sie das Verspeisen von Hummer und foie gras billigt, hat sie in der fraglichen Silvestertagesschau zu erkennen gegeben und im vorliegenden Verfahren nicht bestritten. Dass damit Tierquälerei verbunden ist, ist eine allgemein bekannte Tatsache (die Beklagten haben in der Silvestertagesschau-Glosse auf entsprechende Tatsachenberichte verlinkt), die von der Klägerin nicht bestritten wurde, zumindest nicht qualifiziert, und deshalb zugestanden ist. Die Klägerin hat lediglich geltend gemacht, es werde ihr diesbezüglich mangelnde journalistische Objektivität vorgeworfen.

Zu 13. C:

Die Klägerin hat nicht bestritten, Botox zu spritzen. Die Klägerin hat auch nicht bestritten, dass mit dem Konsum von Botox Tierquälerei unterstützt wird.

Die Klägerin hat nicht geltend gemacht, es werde ihr das Spritzen von Botox "unterstellt", wie die erstinstanzliche Einzelrichterin behauptet, sondern lediglich vorgebracht, deswegen (wegen diesem ansich unbestrittenen Sachverhalt) werde ihr Unterstützung von Tierquälerei vorgeworfen.

In willkürlicher Verdrehung dieses Klagepunktes hat die erstinstanzliche Einzelrichterin ihrer Zensurverfügung den von der Klägerin nicht erhobenen Vorwurf gestützt, die Beklagten hätten behauptet, die Klägerin verwende Botox. Wörtlich ist das so formuliert (Verfügung der Einzelrichterin vom 15. Dezember 2008, Ziffer 4, Seite 9): "Auch mit der Behauptung, die Klägerin habe sich Botox gespritzt, wird ihr unterstellt...."

Damit wurde eine Behauptung der Beklagten als unwahr dargestellt, welche von der Klägerin zugestanden ist.

Auch in diesem Punkt hat die erstinstanzliche Einzelrichterin ihren Entscheid auf eine von der Klägerin nicht geltend gemachte Persönlichkeitsverletzung gestützt.

Zu 13. D:

Die Klägerin hat nicht geltend gemacht, die beanstandeten Veröffentlichung würden nur "auf Spekulationen" und unzulässigen "Rückschlüssen" beruhen und seien deshalb

persönlichkeitsverletzend. Die Klägerin hat insbesondere keine Tatsachendarstellungen in den beanstandeten Veröffentlichungen bestritten und nicht behauptet, diese enthielten etwas Unwahres über sie.

Zu 13. E:

Die Klägerin hat nicht geltend gemacht, ihr Äusseres sei in persönlichkeitsverletzender Weise negativ dargestellt worden.

16.

Mit der Behauptung, die Einzelrichterin habe "eigenständig" erwogen, was in dem von der Klägerin beanstandeten Veröffentlichungen persönlichkeitsverletzend sei, uns aiw habe damit nur eine amtlich zu prüfende Rechtsfrage geklärt, vertritt das Obergericht die Auffassung, in einem Verfahren wegen Persönlichkeitsverletzung durch die Medien könne der Kläger einfach eine Veröffentlichung als Sachverhalt vorlegen und es dem Gericht überlassen zu bestimmen, was darin als persönlichkeitsverletzend zu beurteilen sei; es genüge, den Sachverhalt, dh in diesem Fall die beanstandeten Veröffentlichungen, anzuführen. Diese Auffassung ist offensichtlich haltlos.

17.

Wie absurd diese Auffassung ist, zeigt sich deutlich, wenn ein Kläger geltend macht, ein Buch sei persönlichkeitsverletzend, ohne genau anzugeben welche Aussagen gemeint sind und wo diese im Buch stehen.

18.

In casu umfasste eine der beanstandeten Veröffentlichungen immerhin zehn Seiten. Es ist weder Sache der Beklagten noch Sache des Gerichts selber darin nach Aussagen zu suchen, die persönlichkeitsverletzend sein könnten. Dies hat die Klägerin in ihrer Klageschrift klar zu substantzieren, andernfalls auf die Klage aus den obgenannten Gründen nicht eingetreten werden darf.

19.

Die vom Gericht von Amtes wegen vorzunehmenden rechtlichen Erwägungen haben sich in einem der Dispositionsmaxime unterliegenden Zivilverfahren auf die geltend gemachten Rechtsverletzungen zu beschränken, in casu auf die konkret geltend gemachten Persönlichkeitsverletzung. "Eigenständig" nach Persönlichkeitsverletzungen zu suchen und diese dann zu beurteilen, verletzt die Dispositionsmaxime.

20.

Im Lichte der Garantien eines fairen Verfahrens verletzte das Vorgehen der erstinstanzlichen Einzelrichterin wie dargelegt die Dispositionsmaxime. Das Obergericht hat diese Rüge zu Unrecht abgewiesen.

21.

Auf jeden Fall wurde durch das Vorgehen der Einzelrichterin das rechtliche Gehör verletzt, selbst wenn es nicht im Widerspruch zur Dispositionsmaxime stünde. Indem die Beklagten erst aus dem Entscheid selber erfahren, was ihnen konkret vorgeworfen wird, wurden die Garantie eines fairen Verfahrens, insbesondere einer effektiven Verteidigung verletzt.

22.

Das Obergericht hätte die Dispositionsmaxime und die Substanziierungspflicht so auslegen müssen, dass die EMRK-Verfahrensgarantien gewahrt werden. Die Beklagten haben dies schon in der Rekurschrift vom 29. Dezember 2008 (Ziffer 7) begründet. Das Obergericht ist darauf mit keinem Wort eingegangen und hat dadurch das rechtliche Gehör (Begründungspflicht) verletzt. Da die Beklagten deshalb nicht wissen, aus welchen Gründen das Obergericht die geltend gemachte Verletzung dieser Verfahrensgarantien als unbeachtlich ansieht, können sie sich hier vor Bundesgericht nicht gezielt und wirksam damit auseinandersetzen.

23.

Das Obergericht behauptet, die erstinstanzliche Richterin habe ihren Entscheid genügend begründet und diesbezüglich das rechtliche Gehör nicht verletzt. Das Obergericht begründet diese Auffassung mit allgemeinen Formulierungen zur Begründungspflicht und geht auf die spezifische Rüge der Beklagten nicht ein (Ziffer 7 der Rekursgründe), wonach sie sich gegen den pauschalen Vorhalt, die gerügten Veröffentlichungen seien "insgesamt" ehrverletzend, nicht gezielt und effektiv wehren können. Das Argument des Obergerichtes, die Einzelrichterin habe genügend aufgezeigt, "welche Passagen insinuieren sollen, die Klägerin unterstütze die Tierquälerei" geht an der Sache vorbei, denn die Einzelrichterin hat nicht begründet, was diese angeblich "insgesamte" Ehrverletzung beinhalten soll. Das darunter der Vorwurf, die Klägerin unterstütze Tierquälerei gemeint sein soll, ist eine vom Obergericht nachgeschobene Begründung. Und mit nachgeschobenen Begründungen kann die Verletzung der Begründungspflicht einer Vorinstanz nicht geheilt werden. Zudem hat weder die Einzelrichterin noch das Obergericht auch nur mit einem Wort die Widerrechtlichkeit dieses Vorwurfs, dessen Wahrheitsgehalt von der Klägerin nicht bestritten wurde, begründet.

24.

Unter Ziffer 2.1 führt das Obergericht aus, was die Einzelrichterin im Zusammenhang mit der Behauptung, die Veröffentlichungen seien "insgesamt" ehrverletzend, angeführt hat:

"Die Klägerin werde als Repräsentantin einer degenerierten Gesellschaft vorgestellt, als alternde Moderatorin beschrieben, die sich immer dicker schminken müsse, um ihre Augenringe zu überdecken...".

Damit wird der Klägerin offensichtlich nicht Tierquälerei vorgeworfen, wie das Obergericht behauptet. Der angefochtene Entscheid beruht auf einer willkürlichen Sachverhaltswürdigung und ist deshalb aufzuheben.

25.

Anstatt die gerügte Verletzung der Garantien eines fairen Verfahrens durch die erstinstanzliche Einzelrichterin ernsthaft zu beurteilen, beging das Obergericht selber ähnliche Verletzungen, indem es seinen Entscheid auf Vorhaltungen stützte, welche weder von der Klägerin, noch von der Einzelrichterin vorgebracht wurden:

26.

Das Obergericht begründet die verfügte vorsorgliche Zensur einzig wie folgt (Ziffer 2.4.3 lit c, Würdigung):

"Ein Durchschnittsleser assoziiert mit den von den Beklagten verwendeten Bildern und Worten ein sozial verwerfliches, rücksichtsloses und unprofessionelles Verhalten der Klägerin."

27.

Die Klägerin selber hat nicht geltend gemacht, ihr würden mit den verwendeten Bildern "ein sozial verwerfliches, rücksichtsloses und unprofessionelles Verhalten" vorgeworfen. Die Klägerin hat dies weder mit diesen Worten noch sinngemäss vorgebracht. Auch der erstinstanzliche Entscheid enthält nichts Derartiges.

28.

Damit hat das Obergericht selber (nicht nur die erste Instanz) die Dispositionsmaxime und die Garantien eines fairen Verfahrens verletzt.

29.

Indem diese unglaubliche, frei erfundene Behauptung gemäss Ziffer 26 mit keinem Wort begründet wurde, hat das Obergericht die Begründungspflicht (rechtliches Gehör) in krasser Weise verletzt. Es ist den Beklagten deshalb nicht möglich, sich effektiv gegen diesen absurden Vorwurf zu verteidigen. Die Sache muss auch aus diesem Grund an die Vorinstanz zurückgewiesen werden.

30.

Das Obergericht hat mit keinem Wort begründet, inwiefern die strengen gesetzlichen Anforderungen an Medienzensur erfüllt sein sollen. Dem Entscheid des Obergerichts lässt sich nicht entnehmen, worin die besondere Schwere der angeblichen Persönlichkeitsverletzung liegen soll, dh inwiefern sich diese von ganz gewöhnlichen Ehrverletzungen unterscheidet. Was das Obergericht zur Schwere der vorliegenden Ehrverletzung vorbringt, lässt sich zu jeder beliebigen anderen Ehrverletzung im Internet vorbringen. Spezifische Erwägungen dazu drängen sich jedoch allein schon deshalb auf, weil die Klägerin selber nicht behauptet, es werde ihr etwas Unwahres vorgeworfen. Geltend gemacht wird lediglich, sie werde negativ dargestellt. Besonders schwer und Medienzensur rechtfertigend kann eine Kritik an einer absoluten Person des öffentlichen Lebens,

welche nichts Unwahres enthält, in aller Regel nicht sein. In einer solchen Situation ist eine ernsthafte Begründung der angeblich besonderen Schwere einer Ehrverletzung, die eine vorsorgliche Medienzensur rechtfertigt, unverzichtbar und kann sich nicht in ein paar pauschalen allgemeinen Phrasen erschöpfen, soll der Begründungspflicht genüge getan werden.

31.

Damit wurde die Begründungspflicht (rechtliches Gehör) in einem entscheidenden Punkt des Urteils krass verletzt und den Beklagten die Möglichkeit genommen, sich vor Bundesgericht wirksam damit auseinanderzusetzen.

32.

Botox ist ein Schönheitsmittel (Antifalten-Präparat), das äusserst tierquälerisch hergestellt wird. Auszug aus einem Bericht in den *VgT-Nachrichten* vom April 2009 (www.vgt.ch/vn/0901/vn09-1.pdf, Seite 42):

Grausame Tierversuche für das Anti-Falten-Schönheitsmittel Botox

Botox ist eines der stärksten Gifte. Für jede Dosis Botox, welche sich eitle Damen und Herren unter die Haut spritzen lassen, müssen immer wieder neue, grausame Vergiftungsversuche an Tieren gemacht werden.

Die Faltenglättung mit Botox hat sich innerhalb weniger Jahre weltweit zu einem riesigen, lukrativen Geschäft entwickelt. Den Preis für (gespritztes) vermeintlich jugendliches Aussehen zahlen unnötigerweise Tausende von Mäusen. Jährlich sterben weltweit rund 100'000 bis 300'000 Mäuse qualvoll dafür (allein in Deutschland sind es mindestens 30'000), dass die Menschen ein paar Falten weniger im Gesicht haben. Den in Gruppen eingeteilten Versuchstieren wird das starke Nervengift Botox direkt in die Bauchhöhle gespritzt. Jede Gruppe erhält eine andere Verdünnung Botox. Es wird die Menge ermittelt, bei der genau die Hälfte der Tiere stirbt. Dies wird als LD50-Test (LD50 = tödliche Dosis bei 50% der Tiere) bezeichnet. Die Nagetiere, mindestens 100 pro Produktionseinheit, sterben mit entsetzlichen Qualen. Es kommt zu Muskellähmungen, Sehstörungen und Atemnot. Der Todeskampf der Tiere kann drei bis vier Tage dauern, bis sie schliesslich qualvoll ersticken.

Hier taucht natürlich die Frage auf, wieso muss eigentlich das Botox immer wieder neu und laufend in Tierversuchen getestet werden? Antwort: Die EU schreibt einen Tierversuch für jede neu hergestellte Produktionseinheit vor, weil das Botox ein Biologikum ist. Das heisst: Es kann bei der Herstellung biologische Variationen geben, sodass die Konzentrationen nicht immer gleich ausfallen. Aus diesem Grund muss jede neue Charge mit Tierversuchen getestet werden.

Obwohl über diese Tierquälerei immer wieder in den Medien berichtet wird, ist bei den Botox-Behandlungen ein regelrechter Boom zu verzeichnen. Frau – und inzwischen auch Herr Schweizer lassen sich sorg- und vor allem gedankenlos, das Gift spritzen.

Wehrlose Tiere werden in immer wieder neuen Vergiftungsversuchen langsam und qualvoll zu Tode gefoltert, damit sich eitle Damen und immer mehr Herren ihre Gesichtsfalten wegspritzen lassen können.

Die fortschreitende Dekadenz unserer kranken Konsum-Gesellschaft wird immer egoistischer, grenzen- und herzloser.

Im Februar 2008 hat die „schweizerische Ärztezeitung“ an die über 30 000 Mitglieder der Ärzteverbindung FMH den Aufruf gerichtet, auf Botox bei kosmetischen Behandlungen zu verzichten.

Aber egoistische Menschen, die sich nur um ihre vergängliche äussere Erscheinung kümmern, scheinen das gerne auf sich zu nehmen – und scheren sich einen Deut um die abscheulichen Tierquälereien die hinter Botox-Behandlungen stehen. Hauptsache Frau/Mann geht möglichst faltenfrei durchs Leben. Und schliesslich sind es ja „nur“ Tiere, die dafür leiden.

33.

Nachdem die Klägerin plötzlich mit auffällig geglätteter Gesichtshaut aufgetreten ist, hat sie auf Anfrage hin die Verwendung von Botox nicht bestritten. Indem sie durch ihren Anwalt sinngemäss ausrichten liess, das sei Privatsache, zu der sie nicht Stellung nehme, hat sie zum Ausdruck gebracht, dass sie Tierquälerei als Privatsache betrachtet, die niemanden etws angehe, also zu tolerieren sei. Genau diese verwerfliche Haltung der Klägerin ist der Kern der Kritik der Beklagten, und eine solche Kritik an einer Person des öffentlichen Lebens ist durch die Medien- und Meinungsäusserungsfreiheit geschützt. Dabei kommt es nicht darauf an, ob die Klägerin tatsächlich selber Botox verwendet oder nicht.

34.

Der Vorwurf, die Klägerin unterstütze Tierquälerei, ist damit offensichtlich sachlich begründet. Da die Klägerin unbestritten eine absolute Person des öffentlichen Lebens ist, war die Veröffentlichung durch das öffentliche Informationsbedürfnis gerechtfertigt.

35.

Dies haben die Beklagten schon vor Obergericht vorgebracht (Rekursgründe Ziffer 17 ff). Das Obergericht hat sich damit nicht ernsthaft auseinandergesetzt und statt dessen aktenwidrig und willkürlich behauptet (Seite 17), der Vorwurf, Tierquälerei zu unterstützen, stütze sich lediglich auf die "Anmoderation zu einem Beitrag der Tagesschau sowie das Ausbleiben einer Stellungnahme zur Frage, ob sie Botox verwende." Der angefochtene Entscheid ist deshalb wegen Aktenwidrigkeit willkürlicher Sachverhaltenswürdigung aufzuheben.

36.

Das Obergericht hat seine Auffassung, warum der Umstand, dass die Klägerin die Verwendung des Tierquäler-Produktes Botox als eine zu tolerierende Privatsache betrachtet, nicht von öffentlichem

Interesse sein soll, mit keinem Wort begründet und damit die Begründungspflicht auch in diesem urteilsentscheidenden Punkt verletzt.

37.

Auch die weitere Behauptung, die von den Beklagten kritisierte Anmoderation einer Tagesschauendung stehe in keinem Verhältnis zum Vorwurf, die Klägerin unterstütze Tierquälerei, begründet das Obergericht mit keinem Wort. Es ist absolut unverständlich, worin das Missverhältnis bestehen soll. Dies hätte zwingend eine Begründung verlangt. Es scheint, dass das Obergericht dies gezielt nicht begründet hat, weil sich diese willkürliche Behauptung effektiv gar nicht vernünftig begründen lässt.

38.

Die Klägerin hat nicht geltend gemacht, in der Silvestertagesschau-Glosse sei ihr vorgeworfen worden, tierquälerisches Verhalten zu billigen. Tatsächlich findet sich dieser Vorwurf in der Veröffentlichung gar nicht. Dennoch brachte das Obergericht vor (Seite 17), die Beklagten hätten nicht substantiiert dargetan, dass die Klägerin in dieser Anmoderation tierquälerisches Verhalten gebilligt hätte. Daraus geht hervor, dass das Obergericht seinen Entscheid auf einen vom Gericht erfundenen und von der Klägerin nicht geltend gemachten Sachverhalt abstützt. Dadurch wurden die Dispositionsmaxime und die Garantien eines fairen Verfahrens verletzt.

39.

Selbst wenn die Klägerin die vom Obergericht behauptete Persönlichkeitsverletzung geltend gemacht hätte, ginge der Vorwurf ungenügender Substanziierung völlig ins Leere. Die Beklagten haben in der Silvestertagesschau-Glosse dargelegt, wie sich die Klägerin bei der Anmoderation bezüglich Hummer und foie gras verhalten hat. Dass die Klägerin damit Tierquälerei billige, ist lediglich eine Interpretation des Textes. Diese Interpretation ist zwar durchaus richtig, aber die Behauptung dieser - gar nicht explizit erhobene - Vorwurf sei nicht substantiiert, das heisst nicht sachlich begründet worden, offensichtlich haltlos. Die Interpretation des Obergerichts ist im Gegenteil überhaupt nur aufgrund der vorliegenden Begründung (Substanziierung) möglich.

40.

Diese Schludrigkeit im obergerichtlichen Entscheid offenbart deutlich, wie einseitig und ins Willkürliche übersteigert das Obergericht den Beklagten ungenügende Substanziierung vorwirft, während es gleichzeitig die krasse Verletzung der Substanziierungspflicht durch die Klägerin in klar bundesrechtswidriger Weise duldet und selber überaus leichtfertig mit der Begründungspflicht umgeht.

41.

Das Obergericht begründete die vorsorgliche Zensur gemäss Ziffer 2 des Dispositivs wie folgt (Seite 17):

"Die Anknüpfungspunkte in beiden Publikationen zur Person der Klägerin betreffend Tierschutz sind indes marginaler und zudem in beiden Fällen spekulativer Natur. Einzig die Anmoderation zu einem Beitrag der Tagesschau, sowie das Ausbleiben einer Stellungnahme zur Frage, ob sie Botox verwende, stehen in keinem Verhältnis zur Herabsetzung der Klagerin durch eine Vielzahl von unvoreilhaftigen Bildern und dem geschaffenen Eindruck, sie als egozentrische, unanständige Person unterstütze Tierquälerei."

42.

Das Obergericht hat nicht begründet,

a) warum es die Anknüpfungspunkte betreffend Tierschutz als "marginal" beurteilt; dies ist umso unverständlicher, als der Anlass und der Kerninhalt beider Veröffentlichungen klar und offensichtlich die Unterstützung von Tierquälerei durch den Konsum von Hummer- und foie gras bzw von Botox ist; die Nichtbegründung der abwegigen Auffassung des Obergerichts verletzt klar die Begründungspflicht;

b) was "spekulativer" Natur sein soll; wie dargelegt beruhen beide Veröffentlichungen auf klaren, zugestandenen Sachverhalten; was daran spekulativ sein soll, ist schleierhaft und hätte begründet werden müssen.

43.

Indem das Obergericht seinem Entscheid einzig die Anmoderation der Silvestertagesschau und das angebliche Ausbleiben einer Stellungnahme zur Frage, ob sie Botox verwende, zugrundelegte, hat es massgebliche Umstände willkürlich unbeachtet gelassen, insbesondere folgende Tatsachen:

a) Dass die Klägerin den Konsum von Tierquälereiprodukten wie Hummer und foie gras öffentlich, im Rahmen der Anmoderation eines Tagesschaubeitrages durch die Art der Präsentation gebilligt hat bzw diesen Eindruck erweckt hat - eine Tatsache, welche die Klägerin im vorliegenden Verfahren durch Nichtbestreitung zugestanden hat.

b) Dass die Produktion von foie gras bekanntlich eine grauenhafte Tierquälerei darstellt, was von der Klägerin nicht bestritten wurde.

c) Dass die Klägerin bei ihren öffentlichen Auftritten in der Tagesschau unbestritten den Anschein erweckt hat, Botox zu verwenden, und dass sie dies auf Anfrage hin nicht in Abrede gestellt und im vorliegenden Verfahren nicht bestritten hat, womit dies als zugestanden gilt.

d) Dass die Produktion von Botox mit grauenhaften Tierversuchen (Vergiftungsversuche hohen Dosen, die bei 50 % der Tiere tödlich verlaufen, verbunden mit stunden- bis tagelangen

entsetzlichen Krämpfen) und dass dies von der Klägerin nicht bestritten wurde, somit als zugestanden gilt.

Damit hat das Obergericht den Sachverhalt willkürlich gewürdigt und die Begründungspflicht verletzt.

44.

Das rechtliche Gehör gilt gemäss Praxis des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte (EGMR) auch für rechtliche Fragen. Somit wäre das rechtliche Gehör auch dann verletzt, wenn es nur - wie das Obergericht behauptet - um rechtliche Würdigungen ginge. Ein Beklagter darf auch nicht mit neuen rechtlichen Würdigungen überfallen werden, zu denen er nicht Stellung nehmen konnte. Es kann von einem Beklagten nicht erwartet werden, dass er sich gegen hypothetische Persönlichkeitsverletzungen wehrt, welche vom Kläger gar nicht geltend gemacht wurden.

45.

Die Verletzung der Garantien eines fairen Verfahrens sind absolute Garantien. Das Verfahren muss deshalb antragsgemäss an die Vorinstanz zurückgewiesen werden.

C. Materiell (zum Eventualantrag)

1.

Die vom Obergericht verfügte vorsorgliche Mediensensur ist auch materiell (inhaltlich) nicht gerechtfertigt. Darauf bezieht sich der Eventualantrag.

2.

Zu den von der Klägerin geltend gemachten Persönlichkeitsverletzungen:

Zu B. 11 a)

Die Klägerin hat nicht bestritten, Botox zu verwenden. Dieser Sachverhalt ist damit zugestanden. Ebenso hat die Klägerin nicht bestritten, dass die Herstellung von Botox mit Tierquälerei (grausame Tierversuche) verbunden ist; auch dieser Sachverhalt ist zugestanden. Die Klägerin macht lediglich geltend, der Vorwurf, sie unterstütze mit der Verwendung von Botox indirekt Tierquälerei, sei persönlichkeitsverletzend. Das mag sein, indessen als sachlich berechtigte Kritik an einer Person des öffentlichen Lebens nicht widerrechtlich. Weder die Klägerin noch die Vorinstanzen haben dargelegt, worin die Widerrechtlichkeit bestehen soll.

Zu B. 11 b)

Die Beklagten anerkennen den Vorwurf der Klägerin, dass ihre journalistische Objektivität zum anmoderierten Thema in Frage gestellt wird. Dieser begründete Vorwurf ist von öffentlichem Interesse. Es steht der Klägerin frei, diesen Vorwurf in der öffentlichen Diskussion zu bestreiten. Die staatliche Unterdrückung dieser Diskussion verletzt die Meinungsäusserungs- und Medienfreiheit.

Zu B. 11 c)

Wie oben in Kapitel B dargelegt, ist dieser Klagepunkt nicht substantiiert. Die Klägerin hat insbesondere nicht dargelegt, wo der angebliche Vorwurf, sie habe keinen anständigen Charakter, in den beanstandeten Veröffentlichungen zu finden sein soll. Jedenfalls wäre dieser Vorwurf vertretbar mit Blick auf ihre (oben dargelegte) öffentliche Billigung von Tierquälerei im Zusammenhang mit *foie gras*, Hummer und Botox. Ein solches Verhalten einer absoluten Person des öffentlichen Lebens ist von öffentlichem Interesse.

Zu B. 11 d)

Auch diese Anschuldigung ist nicht substantiiert. Die Klägerin hat nicht dargelegt, wo die behauptete Qualifizierung als "herzlos" und "charakterlos" zu finden ist. Die Beklagten erheben diesen Vorwurf nicht, obwohl er mit Blick auf die Billigung und Unterstützung von Tierquälerei offensichtlich vertretbar wäre.

3.

Zu den von der erstinstanzlichen Einzelrichterin "eigenständig" und damit rechtswidrig geltend gemachten Persönlichkeitsverletzungen:

Zu B. 13. A:

Wie oben erwähnt, wurde nicht begründet, worin der angeblich unzulässige Zusammenhang bestehen soll, welcher eine unzulässige Persönlichkeitsverletzung bewirke. Das Obergericht hat sich dazu widersprüchlich geäußert (siehe oben B. 24). Es ist den Beklagten deshalb nicht möglich, dazu substantiiert und effektiv dazu Stellung zu nehmen.

Zu B. 13. B:

Auch diese angebliche Persönlichkeitsverletzung wurde von der Klägerin nicht geltend gemacht. Zudem hat die Klägerin diese Aussage inhaltlich nicht bestritten. Dass sie das Verspeisen von Hummer und *foie gras* billigt, hat sie in der fraglichen Silvestertagesschau zu erkennen gegeben und im vorliegenden Verfahren nicht bestritten. Dass damit Tierquälerei verbunden ist, ist eine allgemein bekannte Tatsache, die von der Klägerin nicht bestritten wurde, und die Beklagten haben in der Silvestertagesschau-Glosse auf entsprechende Tatsachenberichte verlinkt, so dass sich der Leser ein eigenes Urteil bilden konnte.

Die Klägerin hat lediglich geltend gemacht, es werde ihr diesbezüglich mangelnde journalistische Objektivität vorgeworfen. Dieses Werturteil ist aufgrund der Tatsachengrundlage, welche von der Klägerin durch Nichtbestreitung zugestanden wurde, vertretbar und durch das öffentliche Informationsbedürfnis gerechtfertigt.

Der weitergehende Vorwurf der erstinstanzlichen Einzelrichterin ist haltlos.

Zu B. 13. C:

Die Klägerin hat nicht bestritten, Botox zu spritzen. Dass sie Botox spritzt, gilt damit als zugestanden. (Sollte sie das erst vor Bundesgericht bestreiten, wäre dies verspätet und nicht zu hören; das Bundesgericht ist bekanntlich an den Sachverhalt gebunden, wie er sich im kantonalen Verfahren ergeben hat.)

Die Klägerin hat auch nicht bestritten, dass mit dem Konsum von Botox Tierquälerei unterstützt wird. Auch dies gilt deshalb als zugestanden.

Die Klägerin hat nicht geltend gemacht, es werde ihr das Spritzen von Botox "unterstellt", wie die erstinstanzliche Einzelrichterin aktenwidrig behauptet, sondern lediglich geltend gemacht, deswegen werde ihr Unterstützung von Tierquälerei vorgeworfen. Der Vorwurf beruht auf einem zugestandenem Sachverhalt und ist zweifellos von öffentlichem Interesse und deshalb nicht widerrechtlich.

In willkürlicher Verdrehung dieses Klagepunktes hat die erstinstanzliche Einzelrichterin ihre Zensurverfügung auf den von der Klägerin nicht erhobenen Vorwurf gestützt, die Beklagten hätten behauptet, die Klägerin verwende Botox. Wörtlich ist das so formuliert (Verfügung der Einzelrichterin vom 15. Dezember 2008, Ziffer 4, Seite 9): "Auch mit der Behauptung, die Klägerin habe sich Botox gespritzt, wird ihr unterstellt...."

Damit hat die erstinstanzliche Einzelrichterin ihren Entscheid auf eine angeblich unwahre ("unterstellt") und darum widerrechtlich persönlichkeitsverletzende Behauptung der Beklagten gestützt, welche von der Klägerin jedoch durch Nichtbestreiten zugestanden wurde und von den Beklagten in dieser absoluten Form gar nicht erhoben worden ist.

Zu B. 13. D:

Zu dem von der Klägerin nicht geltend gemachten, von der erstinstanzlichen Richterin "eigenständig" erhobenen Vorwurf, die beanstandeten Veröffentlichungen würden nur auf "Spekulationen" und unzulässigen "Rückschlüssen" beruhen, konnten und können sich die Beklagten nicht wehren, weil dieser unverständliche Vorwurf nicht begründet wurde.

Sofern Rückschlüsse von Hummer, foie gras und Botox auf Tierquälerei gemeint sind, wäre zu begründen gewesen, inwiefern diese Rückschlüsse unzulässig sein sollen. Dass Hummer und foie gras tierquälerisch produziert werden, ist allgemein bekannt, wurde von der Klägerin nicht bestritten und in der beanstandeten Publikation (www.vgt.ch/news2008/080101-katja-stauber-SF.htm) mit Hyperlinks je zu Berichten über foie gras und Hummer erklärt.

Zu B. 13. E:

Die Klägerin hat nicht geltend gemacht, ihr Äusseres sei in persönlichkeitsverletzender Weise negativ dargestellt worden. Die erstinstanzliche Einzelrichterin hat diesen Vorwurf "eigenständig" erfunden, jedoch mit keinem Wort begründet. Die Beklagten konnten und können sich deshalb dagegen nicht effektiv wehren.

4.

Die Klägerin ist Tagesschau-Moderatorin beim Schweizer Fernsehen und unbestritten eine absolute Person des öffentlichen Lebens. (Synonym hierfür wird gelegentlich, so auch vom Obergericht, der Begriff der absoluten Person der Zeitgeschichte verwendet.)

5.

Das Obergericht hielt auf Seite 11 zutreffend fest:

"Bei relativen bzw absoluten Personen der Zeitgeschichte kommt bei fehlender Einwilligung des Verletzten dem Rechtfertigungsgrund des öffentlichen Interesses eine gewichtige Funktion zu. Absolute Personen der Zeitgeschichte sind kraft ihrer Stellung, Funktion, oder ihrer Leistung derart im Blickfeld der Öffentlichkeit, dass ein legitimes Informationsinteresse an ihrer Person und ihrer gesamten Teilnahme am öffentlichen Leben zu bejahen ist."

6.

Tierschutz ist ein öffentliches Interesse mit Verfassungsrang und ein Thema, das die Öffentlichkeit stark bewegt und interessiert und oft heftige Kontroversen auslöst. Die Einstellung zum Tier und der Tierschutz befinden sich gegenwärtig in einem gesellschaftlichen Entwicklungsprozess von historischer Bedeutung. Eine staatliche Beschneidung dieses öffentlichen Diskurses wie in casu verletzt die Meinungsäusserungsfreiheit.

7.

Sowohl die von der Klägerin geltend gemachten Persönlichkeitsverletzungen wie auch die von der erstinstanzlichen Einzelrichterin und vom Obergericht "eigenständig" in das Verfahren eingeführten, kreisen um den Tierschutz, nämlich um die Unterstützung von Tierquälerei durch den Konsum oder die Billigung von Tierquälerprodukten. Das ist für den Leser klar erkennbar der Kern der Kritik der Beklagten an der Klägerin.

8.

Über die Einstellung einer national bekannten Moderatorin des staatlichen Monopolfernsehens zum Tierschutz besteht zweifellos ein legitimes öffentliches Informationsinteresse. Das belegen allein schon die Berichte und Leserbriefe, die im Zusammenhang mit den inkriminierten Veröffentlichung der Beklagten in anderen Medien erschienen sind (siehe den Medienspiegel in www.vgt.ch/doc/botox-moderatorin.htm).

9.

Berichte, auch kritische, über die Einstellung und das Verhalten der Klägerin in Bezug auf den Tierschutz sind durch das öffentliche Informationsinteresse gerechtfertigt. Das von der Vorinstanz verhängte Totalverbot, über die Klägerin im Zusammenhang mit Tierquälerei und/oder Botox zu berichten, ist deshalb auf jeden Fall unverhältnismässig und unvereinbar mit der Meinungsäusserungs- und Medienfreiheit gemäss Artikel 10 EMRK.

10.

In einem neuen Urteil vom 14.10.2008, "Schädigung des guten Rufs eines Politikers", wiederholt der EGMR seine strenge Praxis für Zensur bei öffentlichen politischen Auseinandersetzungen (Beilage 9). Insbesondere erinnert er daran, dass Art. 10 Abs. 2 EMRK bei politischen Angelegenheiten oder bei im Interesse der Allgemeinheit gelegenen Fragen kaum Beschränkungen der Meinungsäusserungsfreiheit zulässt.

11.

Nachdem die Klägerin den höflichen und gehaltvollen Brief eines bekannten Modells (Beilage 8) nicht beantwortete, hat sich die Briefschreiberin mit dessen Veröffentlichung ausdrücklich einverstanden erklärt, jedoch fällt dessen Veröffentlichung unter das von der Vorinstanz erlassene radikale Totalverbot, irgend etwas zum Thema Botox über die Klägerin zu veröffentlichen, unabhängig davon, ob persönlichkeitsverletzende Äusserungen enthalten sind oder nicht und unabhängig davon, ob eine Verbindung zu Tierquälerei hergestellt wird. Keine der Vorinstanzen haben diese völlig unverhältnismässige, exzessive Zensur begründet (Verletzung der Begründungspflicht).

12.

Sollte das Bundesgericht diese klare Situation wider Erwarten anders beurteilen, erwarten die Beklagten eine Begründung, warum es nicht unverhältnismässig ist, den Beklagten unter anderem die Veröffentlichung des Briefes eines bekannten internationalen Modells an die Klägerin gemäss Beilage 8 zu verbieten. Andernfalls würde die Begründungspflicht erneut verletzt, denn ohne eine solche Begründung ist die Zensur weder für Juristen noch für normalen Menschen nachvollziehbar. Charakteristisch für Willkürentscheide ist stets, dass auf nicht widerlegbare Argumente des Betroffenen gezielt nicht eingegangen wird.

13.

Über eine allfällige Einschränkung dieses exzessiven vorsorglichen Veröffentlichungsverbot es ist nicht in diesem bundesgerichtlichen Verfahren zu entscheiden. Darüber ist nach Rückweisung vor dem Obergericht zu verhandeln.

14.

Wie das Obergericht auf Seite 12 oben festhält, setzt eine vorsorgliche Medienzensur voraus, dass für persönlichkeitsverletzende Äusserungen *offensichtlich* kein Rechtfertigungsgrund bestehe. Mit Blick auf das öffentlichen Interesse an der Einstellung und dem Verhalten einer Person des öffentlichen Lebens zu Tierschutzfragen und angesichts der unbestrittenen Tatsachengrundlage, ist die Auffassung des Obergerichts, es bestehe offensichtlich kein Rechtfertigungsgrund an Veröffentlichungen über die Klägerin in Zusammenhang mit Botox und/oder Tierquälerei, willkürlich. Da das Obergericht dazu keine Begründung gegeben hat, können sich die Beklagten vor Bundesgericht nicht effektiv dagegen wehren. Auch zu diesem urteilsentscheidenden Punkt wurde das rechtliche Gehör verletzt.

D. Periodische Medien

1.

Der VgT ist ein Medienunternehmen mit zwei grossauflagigen Zeitschriften (*VgT-Nachrichten* und *ACUSA-News*) sowie regelmässigen (periodischen) *News im Internet* (www.vgt.ch) und einem abonmierbaren vierzehntägigen *Newsletter*. Die neuste Ausgabe der VgT-Nachrichten (www.vgt.ch/vn/0901/vn09-1.pdf) erschien in einer Auflage von 3 Millionen. Davon sind 30 000 abonniert, der Rest wurde als Gratiszeitung in der ganzen Deutschschweiz, dem Tessin und dem Fürstentum Liechtenstein in alle Briefkästen.

2.

Auf der Website www.vgt.ch werden mehrmals wöchentlich News veröffentlicht. Ferner wird ein laufend aktualisiertes Leser-Forum unterhalten. Die Website enthält ferner stets die aktuelle Ausgabe der Zeitschrift "VgT-Nachrichten" sowie ein vollständiges, laufend nachgeführtes Archiv dieser Zeitschrift. Mit einem vierzehntägig erscheinenden, auf der Startseite www.vgt.ch abonmierbaren Newsletter werden jeweils die Neuigkeiten der vergangenen zwei Wochen vorgestellt. Auch Newsletters stellen periodische Medien dar (Nobel/Weber: Medienrecht, dritte Auflage, 4 N 156). Die Internetplattform www.vgt.ch unterscheidet sich nicht grundsätzlich von solchen anderer Medienunternehmen.

3.

Indem die Beklagten in ihren Medien eine klare Meinung zu bestimmten Themen (Tier- und Konsumentenschutz) vertreten, können diese Medien der Meinungspressen zugeordnet werden. Willkürlich und haltlos leitete die erstinstanzliche Einzelrichterin daraus ab, die Website sei deshalb kein periodisches Medium, sondern eine "klassische Vereins-Homepage", die sich nur an die Mitglieder wende.

4.

Eine "klassische Vereins-Homepage" ist dagegen eine statische Website, welche über die Organisation und Struktur eines Vereins orientiert, eine Kontaktadresse anbietet und allenfalls die Vorstandsmitglieder vorstellt und über Vereinstermine informiert. Diese Aspekte stehen bei der Website der Beklagten völlig im Hintergrund. Die Website richtet sich ganz offensichtlich an eine breite Öffentlichkeit, die sich für Fragen des Tier- und Konsumentenschutzes interessiert. Der Newsletter und das Forum stehen nicht nur Mitgliedern offen, und Vereins-Informationen machen einen verschwindend kleinen Teil der Veröffentlichungen auf www.vgt.ch aus.

5.

Dass es sich bei www.vgt.ch eben gerade nicht um eine "klassische Vereins-Homepage" handelt, zeigen eindrucksvoll folgende Tatsachen:

- www.vgt.ch umfasst rund 15 000 Dateien (bzw über 10 000 Seiten);
- zum Suchwort "www.vgt.ch" findet Google 5540 Treffer;
- zum Suchwort "VgT-Nachrichten" findet Google 1110 Treffer;
- 5540 Internetseiten verlinken auf www.vgt.ch (zum Vergleich: auf www.weltwoche.ch verlinken 6420 Seiten);
- 1755 mal täglich wird www.vgt.ch besucht.

6.

Auf all das kommt es aber eigentlich gar nicht an. Auch eine Vereins-Homepage oder eine Vereins-Zeitschrift kann medienrechtlich ein periodisches Medium darstellen. Massgeblich ist einzig die Periodizität und das Ansprechen einer breiten Öffentlichkeit, nicht nur eines kleinen, geschlossenen Empfängerkreises (Nobel/Weber: Medienrecht, dritte Auflage, 4 N 156). Die verächtliche Bezeichnung von www.vgt.ch als "klassische Vereins-Homepage" durch die erstinstanzliche Einzelrichterin ist rechtlich irrelevant und zeigt lediglich deren Voreingenommenheit.

7.

Im Jahr 2008 sind auf www.vgt.ch durchschnittlich vier News pro Woche veröffentlicht worden, ziemlich regelmässig über das Jahr verteilt - Forumbeiträge, Medienspiegel und anderes nicht mitgezählt (www.vgt.ch/news2008/index.htm). Die Behauptung, www.vgt.ch sei kein periodisches Medium, ist offensichtlich willkürlich und tatsachenwidrig.

8.

VgT-Präsident Dr Erwin Kessler, der die VgT-Medien im Anstellungsverhältnis als Chefredaktor betreut, verfügt über eine 15-jährige journalistisch-redaktionelle Erfahrung. Der VgT ist ein professionelles Medienunternehmen mit abonnierbaren Medien. Darin unterscheiden sich diese Medien klar von Amateur-Veröffentlichungen wie Blogs, etc.

9.

In einem früheren Zensurverfahren sind die vom VgT herausgegebenen Medien ohne weiteres als periodische Medien anerkannt worden und es gibt keinen Grund, von der bisherigen Rechtsprechung abzuweichen: Im Verfahren des Tierversuchs-Konzern Covance gegen den VgT hat Prof Franz Riklin in seinem Gutachten festgehalten, dass es sich bei den VgT-Medien um periodische Medien handle (als Beilage 5 bei den Akten). Dies ist vom Bezirksgericht Münchwilen ohne weiteres übernommen worden (als Beilage 6 bei den Akten).

10.

Das Obergericht ging davon aus, dass die gesetzlichen Zensurvoraussetzungen für periodische Medien erfüllt seien, weshalb die Frage, ob es sich bei den Medien der Beklagten um presserechtlich periodische Medien handle, offen gelassen werden könne. Indessen stellte das Obergericht Erwägungen zu dieser Frage an, auf die im folgenden eingegangen wird.

11.

Das Obergericht umschreibt im rechtlichen Sinne periodische Medien zutreffend wie folgt:

Ein Medium im Sinne von Art. 28c Abs. 3 ZGB bzw. Art. 28g Abs. 1

ZGB liegt dann vor, wenn sich dieses an die Öffentlichkeit richtet oder der Öffentlichkeit zugänglich ist (BGE 113 II 369 E. 3a). Das Gesetz zählt in nicht abschliessender

Weise Presse, Radio und Fernsehen auf. Aufgrund der bewusst offenen

Formulierung des Gesetzgebers fällt grundsätzlich auch das Internet unter den

Medienbegriff (SCHWAIBOLD, in: Basler Kommentar, Zivilgesetzbuch I, dritte Auflage,

Basel/Genf/München 2006, N 3 zu Art. 28g ZGB; BÄNNINGER, Die Gegendarstellung

in der Praxis, Zürich 1997 S. 159 f.; DESCHENAUX/STEINAUER, Personnes

physiques et tutuelle, quatrième édition, Bern 2001, N 666 f., BBI 1982 S. 673).

Als periodisch gilt ein Medium dann, wenn dessen Inhalte regelmässig aktualisiert

und erweitert werden und nicht eine blosser Archivfunktion erfüllen (NOBEL/WEBER,

Medienrecht, dritte Auflage, Zurich 2007, N 156 zum 4. Kap.) und regelmässig an

ein bestimmtes, mehr oder weniger gleich bleibendes Publikum gerichtet sind

(HAUSHEER/AEBI-MOLLER, Das Personenrecht des Schweizerischen Zivilgesetzbuches,

zweite Auflage, Bern 2008, N. 15.31). Schliesslich wird in der Lehre teilweise

postuliert, nur nach journalistischen Kriterien überarbeitete Internetauftritte seien

unter den Begriff der periodisch erscheinenden Medien zu subsumieren (STUDER,

in: Festschrift für Franz Riklin, Zürich/Basel/Genf 2007, S. 689).

12.

Wie oben unter Ziffern 1-9 dargelegt, erfüllen die VgT-Medien alle diese Voraussetzungen: sie richten sich an die Öffentlichkeit und sind der Öffentlichkeit zugänglich; der Inhalt wird regelmässig erneuert und erweitert (nicht bestritten, siehe Entscheid Obergericht Ziffer 1.4.2) und hat nicht bloss Archivfunktion; zumindest die abonnierten Medien richten sich regelmässig an ein mehr oder weniger bestimmtes Publikum; die Medien werden nach journalistischen Kriterien bearbeitet (politische Neutralität hat damit nichts zu tun, auch die Meinungspressen können journalistischen Kriterien genügen).

13.

Unter Ziffer 1.4.4 ging das Obergericht näher auf die "journalistischen Kriterien" nach Studer ein (Studer, in: Festschrift für Franz Riklin, Zürich/Basel/Genf 2007, S. 689), auf den sich sowohl die Klägerin wie auch die erstinstanzliche Richterin berufen haben, und hält fest, dass diese Kriterien auf die Zuständigkeit des Presserates zugeschnitten sind und nicht auf die Definition der periodisch erscheinenden Medien im Sinne des ZGB.

14.

Sodann verweist das Obergericht auf BGE 113 II 369 E. 3b (vgl. Bänninger, Die Gegendarstellung in der Praxis, Zürich 1997 S. 159 f), wonach der presserechtliche Begriff der periodischen Medien vor allem auf jene Informationsverbreitung grossen Stils gerichtet sei, die zur Meinungsbildung der Allgemeinheit beitrage, was auf die VgT-Medien offensichtlich zutrifft.

15.

Weiter verweist das Obergericht auf die Botschaft des Bundesrates über die Änderung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 5. Mai 1982, wonach die Ausnahmeregelung für periodische Medien darauf gerichtet sei, dass Persönlichkeitsverletzungen schwerer wiegen, wenn sie von Presse, Radio oder Fernsehen verbreitet werden, da der Äusserung eine erhöhte Glaubwürdigkeit zukomme und von Medien ganz allgemein ein hohes Mass an Sorgfalt und Verantwortungsbewusstsein erwartet werde (BBL 1982 S 645). Möglich wäre demnach, so das Obergericht, Art 28c Abs 3 ZGB (periodische Medien) dahingehend teleologisch zu reduzieren, als dem periodisch erscheinenden Medium allgemein eine erhöhte Glaubwürdigkeit zukommen müsse. Nach einem solchen Kriterium, so folgert das Obergericht, wäre der Internetauftritt des VgT kein periodisch erscheinendes Medium im presserechtlichen Sinn.

16.

Dass alle anderen Kriterien erfüllt sind, hat das Obergericht nicht angezweifelt.

17.

Das Obergericht hat offensichtlich selber bemerkt, dass dieses Glaubwürdigkeits-Kriterium nicht durch Umkehrschluss aus der Botschaft des Bundesrates abgeleitet werden kann und eine gesetzliche Grundlage dafür fehlt. Es stellt deshalb dieses Kriterium bloss als hypothetische Möglichkeit in den Raum.

18.

Das Obergericht hat seine Behauptung, nach diesem Glaubwürdigkeits-Kriterium wäre die Website des VgT kein periodisches Medium, mit keinem Wort begründet und dadurch die Begründungspflicht (rechtliches Gehör) verletzt.

19.

Die Glaubwürdigkeit eines Mediums für dessen presserechtliche Periodizität einzuführen, würde der Willkür Tür und Tor öffnen, da es hierfür keinen objektiven Massstab gibt. Wäre der BLICK glaubwürdig und die VgT-Nachrichten nicht? Das könnte höchstens politisch motiviert behauptet werden, nicht auf objektiver Grundlage.

20.

In den VgT-Medien wird neben einem ausgeprägten Enthüllungsjournalismus auch eine dezidierte Auffassung von Tier- und Konsumentenschutz vertreten. Die VgT-Medien können der Meinungspressen zugeordnet werden. Obwohl darin regelmässig pointiert und provokativ berichtet wird (ähnlich wie zB die Weltwoche), gab und gibt es praktisch keine Gerichtsverfahren, in denen geltend gemacht wird, es seien Unwahrheiten veröffentlicht worden. Auch im vorliegenden Verfahren erhebt die Klägerin diesen Vorwurf nicht. Gemäss dem einzigen objektiven Kriterien - Verurteilungen wegen Unwahrheiten - sind die VgT-Medien eindeutig glaubwürdig. Dies zeigt sich im übrigen auch daran, dass andere Medien Meldungen des VgT regelmässig als glaubwürdig weiterverwerten.

21.

Die unbegründete Behauptung des Obergerichts, die VgT-Website sei unglaubwürdig, ist nichts anderes als eine willkürliche, eines Gerichts unwürdige bodenlose Frechheit.

22.

Ergebnis: Die VgT-Medien erfüllen objektiv alle bisher geltenden presserechtlichen Kriterien periodischer Medien und sogar auch das hypothetische Glaubwürdigkeits-Kriterium.

E. Voraussetzungen für Medienzensur offensichtlich nicht erfüllt - Verletzung des rechtlichen Gehörs

1.

Weder die Klägerin noch die kantonalen Vorinstanzen haben irgendwelche Tatsachen vorgebracht, welche die Voraussetzungen von Art 28 c, Absatz 2 ZGB erfüllen könnten. Wenn überhaupt, liegt lediglich eine ganz gewöhnliche Ehrverletzung vor. Insbesondere geht es nicht um Unwahrheiten. Im konnexen hängigen Strafverfahren klagt die Klägerin denn auch nur wegen Beschimpfung, nicht wegen übler Nachrede oder gar Verleumdung.

2.

Angesichts der Tatsache, dass die Leser der inkriminierten Publikationen anhand der darin unbestritten wahrheitsgemäss dargelegten Tatsachen in der Lage sind, sich eine eigene Meinung über die damit verbundenen Werturteile zu bilden, kann keine Rede davon sein, es drohe der Klägerin ein besonders schwerer, nicht wieder gut zu machender Nachteil im Sinne der gesetzlichen Voraussetzung für eine Vorzensur periodischer Medien.

3.

Die Voraussetzungen für vorsorgliche Medienzensur sind vom Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) mit Blick auf die grundlegende Bedeutung der Meinungsäusserungs- und Medienfreiheit in einer demokratischen Gesellschaft in ständiger Praxis bewusst sehr hoch angesetzt worden:

4.

Als besonders schwerwiegende Nachteile im Sinne von Artikel 28 c, Absatz 2 ZGB, sind bei verfassungs- und EMRK-konformer Auslegung Gefahren für Leib und Leben oder für die nationale Sicherheit oder ähnlich gravierende Gefahren zu verstehen:

a) Artikel 17 der Bundesverfassung gewährleistet die Medienfreiheit und verbietet grundsätzlich die (Vor-)Zensur. Artikel 10 EMRK bietet den gleichen Schutz.

b) Zensurierende Präventiveingriffe im Einzelfall fallen ebenfalls unter das Verbot der Vorzensur. Dieses Verbot lässt nur ganz wenige Ausnahmen in Extremsituationen zu (Jörg Paul Müller, Grundrechte in der Schweiz, 3. Auflage, S. 194): *Danach sind "vorgängige Verbote der Veröffentlichung einer Meinung sowohl im Rahmen der Bundesverfassung als auch der Europäischen Menschenrechts-Konvention (EMRK) nur unter ausserordentlich restriktiven Bedingungen zulässig: Präventiveingriffe im Einzelfall sind nur gerechtfertigt zum Schutz fundamentaler Rechtsgüter: So darf eine Meinungsäusserung etwa verboten werden, um menschliches Leben zu schützen oder die militärische Sicherheit*

aufrechtzuerhalten."

c) Diese Auffassung wird durch die neuere Rechtsprechung des EGMR bestätigt (Ergänzungsband von Markus Schefer zu Grundrechte in der Schweiz von Jörg Paul Müller, Seite 121).

d) Nach Jörg Paul Müller, aaO, Seite 194, sind *"Einschränkungen einer Meinungsäusserung wegen ihres Inhalts nur zulässig, wenn diese konkrete Rechtsgüter Dritter oder der Allgemeinheit in schwerwiegender Weise gefährdet oder verletzt."* (Müller, aaO Seite 197) *"Kritik oder Impulse in öffentlichen Angelegenheiten stehen im Mittelpunkt der Schutzrichtung der Grundrechte freier Kommunikation. An Beschränkungen sind darum besonders strenge Anforderungen zu stellen. So lässt der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) Beschränkungen von Äusserungen zu politischen Fragen oder anderen Problemen des öffentlichen und sozialen Lebens nur zu, wenn sie durch ein 'dringendes soziales Bedürfnis' gerechtfertigt werden."* (Müller aaO Seite 201)

e) In gleichem Sinne Haefeli/Haller, Schweizerisches Bundesstaatsrecht, 5. Auflage, § 15. In § 10 Rz 302 werden die verfassungsmässigen Voraussetzungen für Eingriffe in Freiheitsrechte definiert:

"Art 36 BV zählt die von der Rechtsprechung und Lehre entwickelten Voraussetzungen auf, die kumulativ erfüllt sein müssen, damit ein Freiheitsrecht eingeschränkt werden darf: gesetzliche Grundlage, öffentliches Interesse, Verhältnismässigkeit und Respektierung des Kerngehaltes."

f) *"Ein Journalist, der einen Tierarzt wegen seiner Tierversuche implizit mit Nazi-Ärzten vergleicht und deswegen der Ehrverletzung bezichtigt wird, kann sich auch auf die Meinungsäusserungsfreiheit berufen. Dies anerkennt auch das Bundesgericht; es bestätigt den Freispruch des Journalisten, weil 'gerade auch unter Berücksichtigung der Presse- und Medienfreiheit hohe Anforderungen zu stellen' sind."* (Müller aaO Seite 229)

g) Die gleiche Auffassung wie Jörg Paul Müller und Haefeli vertritt auch Prof Riklin in einem Gutachten zu einer analogen Zensur des VgT im Zusammenhang mit dem Tierversuchskonzern Covance: www.vgt.ch/covance/gutachten-riklin.pdf.

h) Die herrschende Lehre erachtet die Formulierung von Art 28 c mit Blick auf die Medienfreiheit für problematisch (Müller aaO Seite 195, 255). Art 28 c Abs 3 ZGB ist unter Beachtung der Medienfreiheit und des Zensurverbotes verfassungs- und menschenrechtskonform so auszulegen, dass vorsorgliche Zensurmassnahmen nur bei drohender Gefahr gegen Leib und Leben sowie bei Gefährdung der nationalen Sicherheit und ähnlich schwerwiegenden Gefährdungen zulässig sind.

i) Im bekannten, wegleitenden Mikrowellen-Urteil gegen die Schweiz vom 25. August 1998 hat der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) eine Verletzung der Meinungsäusserungsfreiheit festgestellt und dem Beschwerdeführer Hertel eine Entschädigung von 40 000 Franken zugesprochen. Das Bundesgericht als letzte nationale Instanz hatte Hertel aufgrund einer UWG-Klage der Elektroindustrie einen kritischen Bericht über Mikrowellen-Öfen verboten. Der EGMR kam zum Schluss, dass für diesen Eingriff in die Meinungsäusserungsfreiheit keine Notwendigkeit im öffentlichen Interesse bestand. Damit hat der EGMR seine konstante Praxis bestätigt, wonach eine gesetzliche Grundlage - hier das UWG - für Eingriffe in die durch die EMRK garantierten Grundrechte nicht genügt, sondern dass im konkreten Fall eine Notwendigkeit im öffentlichen Interesse für den Eingriff bestehen muss.

In casu besteht ebenso wenig eine Notwendigkeit für Zensur wie im wegleitenden Mikrowellen-Urteil.

k) Die Medienfreiheit ist Teil der durch Artikel 10 EMRK garantierten Meinungsäusserungs- und Informationsfreiheit. "Zusammen mit dem Recht auf Leben und dem Verbot der Folter steht das Recht auf freie Meinungsäusserung hierarchisch an der Spitze des Grundrechtssystems." (Villiger, Handbuch der EMRK, 2. Auflage, N 603). "Typische Eingriffe in das von Art 10 EMRK garantierte Recht sind... das Verbot, bestimmte Mitteilungen in der Presse zu veröffentlichen..." (Villiger aaO N 604).

l) Das rein private, keineswegs schwer wiegende Interesse der Klägerin (nur ihre Eitelkeit ist betroffen; es geht nicht um unwahre Behauptungen) genügt nicht für einen Grundrechtseingriff in Form einer präventiven Medienzensur (Müller aaO Seite 196 f).

m) Das Thema der inkriminierten Veröffentlichungen betrifft das unethische oder zumindest stossende Verhalten einer national bekannten Tagesschau-Moderatorin. Eine solche Auseinandersetzung ist von öffentlichem Interesse. Botox ist ein äusserst grausam hergestelltes Schönheitsmittel. Es gelten deshalb besonders strenge Anforderungen an staatliche Eingriffe in die Medien- und Meinungsäusserungsfreiheit. Der EGMR lässt Beschränkungen von Äusserungen zu politischen Fragen oder anderen Problemen des öffentlichen und sozialen Lebens nur zu, wenn sie durch ein dringendes soziales Bedürfnis gerechtfertigt werden (Müller aaO Seite 201, Ergänzungsband Seite 121-124). Dieser Grundsatz gilt erst recht in Bezug auf Vorzensur!

n) Im neuen Urteil vom 14.10.2008, "Schädigung des guten Rufs eines Politikers", wiederholte der EGMR seine strenge Praxis für Zensur bei öffentlichen politischen Auseinandersetzungen (vor Bezirksgericht zu den Akten gegeben).

5.

Die oben dargelegten, von der Rechtsprechung und Doktrin erarbeiteten Voraussetzungen für vorsorgliche Zensurmassnahmen gegen Medien sind in casu offensichtlich nicht erfüllt. In der Praxis des EGMR verfügt die Presse über einen weiten Spielraum, wenn sie auf verwerfliches Verhalten von Personen des öffentlichen Lebens aufmerksam macht. Wer sich selbst mutwillig dem dringenden Verdacht aussetzt, mit solchen Grausamkeiten (foie gras, Botox) zu sympathisieren, sie gutzuheissen oder gar (als Konsument) zu unterstützen, muss sich im Rahmen der Meinungsäusserungsfreiheit entsprechende Kritik gefallen lassen, auch wenn ihn dies in einem unvorteilhaften Licht erscheinen lässt. Allein schon, dass die Klägerin den Anschein erweckt, sie verwende Botox, und sich auf journalistisch korrekte Anfrage hin nicht davon distanziert, ist kritikwürdig, selbst wenn sie effektiv selber kein Botox verwenden würde. Ihre nach der Silvestertagesschau-Glosse plötzlich auffällig gestraffte Gesichtshaut ist vielen Zuschauern aufgefallen, wie Leser-Reaktionen auf die inkriminierte Veröffentlichung gezeigt haben. Die Klägerin hat die Verwendung von Botox im vorliegenden Verfahren durch Nichtbestreitung formell zugestanden.

6.

Auf diese Ausführungen zur Zulässigkeit von vorsorglicher Medienzensur im Rekurs ist das Obergericht mit keinem Wort eingegangen. Dabei handelt es sich weder um nebensächliche noch abwegige Vorbringungen der Beklagten, sondern um Auffassungen namhafter Rechtsprofessoren und des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte. Auch kann dem vorinstanzlichen Urteil nicht entnommen werden, warum das Obergericht die Voraussetzungen von Art 28 c Abs 3 ZGB als erfüllt betrachtet. Das rechtliche Gehör wurde dadurch krass verletzt.

7.

In Bezug auf die Glosse vom 1. *Januar* 2008 zur Silvester-Tagesschau (www.vgt.ch/news2008/080101-katja-stauber-SF.htm) kann nicht im Ernst behauptet werden, es bestehe im *November* plötzlich eine hohe Dringlichkeit, welche eine vorsorgliche Zensur rechtfertige. Der Klägerin war diese Glosse, welche unter anderem auch der Tagesschau zugestellt wurde, schon damals, dh anfangs Januar 2008, offensichtlich bekannt, sonst hätte sie nicht unmittelbar darauf mit Antifalten-Massnahmen darauf reagiert. Darauf ist das Obergericht mit keinem Wort eingegangen. Auch diesbezüglich hat das Obergericht das rechtliche Gehör verletzt.

Aus all diesen Gründen ersuche ich Sie, die Beschwerde gutzuheissen.

Mit freundlichen Grüssen
in eigenem Namen und namens des VgT

Dr Erwin Kessler

Beilagen

1. Der angefochtene Entscheid

(Fortsetzung der Numerierung in den vorinstanzlichen Eingaben):

8. Brief von Gabriela Rickli an die Klägerin

9. "Schädigung des guten Rufes eines Politikers", Newsletter Menschenrechte 2008/05